

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Umschlagvertrag UKV (AGB-UKV)

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w (in der Folge „Infrastruktur AG“ genannt) betreibt in Güterterminals in Österreich Anlagen für den Umschlag von intermodalen Transporteinheiten („ITE“) des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (Container, Wechselaufbauten und Sattelanhänger) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Straße. Eine Beschreibung der Terminalanlagen findet sich im Internet unter infrastruktur.oebb.at.
- 1.2 Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme der Umschlagleistungen und sohin für die gesamte sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragspartner und der Infrastruktur AG.
- 1.3 Sofern der Vertragspartner ein Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) gemäß Eisenbahngesetz 1957 idGF („EisbG“) ist, ist er zugleich Zugangsberechtigter im Sinne des § 58b EisbG. Diesfalls ist die Umschlagleistung als Zusatzleistung gemäß § 58b Abs. 1 Z 2 EisbG zu verstehen.
- 1.4 Die Infrastruktur AG verständigt den Vertragspartner von Änderungen dieser AGB und weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich und unter Berücksichtigung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den vorliegenden Vertrag zum Monatsletzten kündigt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Inanspruchnahme der Umschlagleistungen erfolgt auf Basis eines Umschlagvertrages UKV mit der Infrastruktur AG.
- 2.2 Der schienenseitige Zugang zu den Umschlaganlagen erfordert zudem das Vorliegen eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages gemäß § 70a EisbG zwischen dem die Verkehrsleistung durchführenden EVU und der Infrastruktur AG als Betreiber der Schieneninfrastruktur. Die entsprechenden Trassenbegehren sind ausschließlich durch das EVU bei der Infrastruktur AG einzubringen. Siehe Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2024 („SNNB“), Kapitel 4.3. infrastruktur.oebb.at
- 2.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass für den straßenseitigen Zugang verkehrssichere und hinreichend ausgerüstete Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Personal eingesetzt werden.
- 2.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass für den straßenseitigen Zugang zum Umschlagsbereich des jeweiligen Terminals eine gültige LKW-Berechtigungskarte vorliegt.
- 2.5 Intermodale Transporteinheiten (ITE) sind
 - a. Container (nach ISO Normen),
 - b. Sattelaufleger (kodifiziert),
 - c. Wechselbehälter/Wechselaufbauten (kodifiziert und ILU Code),
 - d. r2L VEGA Plattformen (kodifiziert)

die den geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie kranbar und für die Teilnahme am Unbegleiteten Kombinierten Verkehr zugelassen sind.

Die ITE haben das erforderliche Kennzeichen für die Kodifizierung oder im Falle von ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“, CSC-Schild bzw. ACEP Kennzeichnung) gemäß Container Safety Convention bzw. Containersicherheitsgesetz leserlich und gültig aufzuweisen. Im System r2L VEGA Plattform sind ausschließlich für den Straßenverkehr zugelassene Sattelaufleger zulässig.

3. Umschlagvertrag UKV und Kapazitätsanmeldung

- 3.1 Der Abschluss eines Umschlagvertrages UKV setzt die Anmeldung eines Kapazitätsbedarfes mittels Anmeldeformular (Anlage 3 zum Umschlagvertrag UKV) voraus. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt an die Infrastruktur AG zu übermitteln. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen.
- 3.2 Es werden nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen bearbeitet. Sind entsprechende Kapazitäten in den Umschlaganlagen vorhanden, übermittelt die Infrastruktur AG ein Angebot zur Erbringung der angemeldeten Leistung (Umschlagvertrag UKV), in dem insbesondere der Zeitrahmen für die Erbringung der Umschlagleistung („Zeitfenster“) bekanntgegeben wird. Das Angebot wird seitens der Infrastruktur AG mit dem Trassenbegehren abgestimmt, beinhaltet jedoch nicht den schienenseitigen Zugang zur Umschlaganlage (siehe Punkt 2.2).
- 3.3 Die zugeteilten Zeitfenster sind für den Vertragspartner verbindlich. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Zeitfenster. Die Nutzung eines verbleibenden Zeitfensters durch den Vertragspartner ist nur möglich, wenn die Verspätung vor dessen Beginn angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf den weiteren Betrieb zu erwarten sind. Die Infrastruktur AG wird dem Vertragspartner im Falle des gänzlichen Versäumens des zugeteilten Zeitfensters das nächstmögliche Zeitfenster zuteilen. Verspätungen sind der Infrastruktur AG unverzüglich bekanntzugeben.
- 3.4 Liegen konfligierende Anmeldungen für die Erbringung von Umschlagleistungen vor, wird die Infrastruktur AG versuchen, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung zu erwirken. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, kommen die Vorrangregelungen hinsichtlich Trassenzuweisung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2025 analog zur Anwendung (siehe ua. Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2025 („SNNB“), Kapitel 4 ff) infrastruktur.oebb.at
- 3.5 Der Umschlagvertrag UKV und seine Anlagen regeln das grundsätzliche Rechtsverhältnis der Vertragsparteien. Auf dessen Basis sind die von der Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen durch Einzelaufträge zu konkretisieren.
- 3.6 Die in der Anmeldung gemäß Punkt 3.1 beantragten Leistungen können vom Vertragspartner durch die schriftliche Übermittlung zusätzlicher Anmeldungen erweitert werden. Die Punkte 3.2 bis 3.5 sind sinngemäß anzuwenden. Diese Anmeldungen gelten als auf Basis des bestehenden Umschlagvertrages UKV erfolgt und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Infrastruktur AG.

4. Verkehrsplanung

4.1 Planung von Neuverkehren

4.1.1 "Unverbindliche Kundenanfrage" für verfügbare Terminalslots - Kapazitäten im Terminal

In Abstimmung mit dem Kunden und unter Berücksichtigung bestehender Verkehre als auch betrieblicher Abläufe werden potentielle Zeitfenster definiert. Kann der Terminalbetreiber dem Kunden entsprechende, verfügbare Zeitfenster anbieten, wird der Kunde darüber schriftlich informiert. Die Zeitfenster beziehen sich ausschließlich auf jene Zeiten, die für die Durchführung des Umschlages vorgesehen sind, eine Abstellung von leeren oder teilbeladenen Wagensätzen zwischen Ein- und Ausgang der Züge sowie Wagengruppen aus dem Terminalgleis erfordert jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Terminalbetreibers bzw. INFRA Betrieb.

Der Terminalbetreiber reserviert dem Kunden die Zeitfenster ab schriftlicher Bestätigung für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen. Falls bis dahin keine „Verbindliche Kapazitätsanmeldung“ durch den Kunden erfolgt, behält sich der Terminalbetreiber vor, die Zeitfenster bei Bedarf anderwärtig zu vergeben.

4.1.2 Verbindliche Kapazitätsanmeldung

Entscheidet sich der Kunde zur Nutzung der angefragten Terminalsots, erfolgt die Bestellung des Terminalsots über die „Verbindliche Kapazitätsanmeldung“. Ein Terminalsot ist die Zeitspanne zwischen Zugankunft im Terminalkrangleis und/oder Zugabfahrt aus dem Terminalkrangleis je Verkehrstag. Der Terminalbetreiber prüft aufgrund der konkreten Daten nun auch die betriebliche Machbarkeit (Verschub, Platzkapazitäten am Vorbahnhof, ...), die Umsetzbarkeit bestätigt der Terminalbetreiber schriftlich, danach gibt der Kunde dem Terminalbetreiber schriftlich den verbindlichen Termin für den Start der Verkehre bekannt.

Eine eventuelle Verzögerung des geplanten Starttermins des Neuverkehrs ist vom Kunden 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, andernfalls verrechnet der Terminalbetreiber je Terminverzögerung und je reserviertem Terminalsot eine Kostenpauschale in Höhe von 645.- €.

Ein gänzlicher bzw. teilweiser Ausfall der geplanten Neuverkehre ist ebenfalls spätestens 6 Wochen vor geplantem Umsetzungstermin mitzuteilen, andernfalls wird einmalig eine Kostenpauschale in Höhe von 645.-€ je ausgefallenem Terminalsot verrechnet.

Die Bestimmungen gemäß Punkt 4.1.2 sind ebenso für Wagengruppen ab 12 Wagen anzuwenden.

4.1.3 Neuverkehre außerhalb geltender (bestehender) Terminalöffnungszeiten

Sind zur Umsetzung von neuen Verkehren vom Terminal zusätzliche, kostenwirksame Maßnahmen zu treffen (Nachtöffnung, Verlängerung der bestehenden Öffnungszeiten, zusätzlicher Personalbedarf, ...) ist in Abstimmung mit dem Kunden eine entsprechende Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten für die Organisation des Zusatzaufwandes zu vereinbaren.

Ebenso ist im Vorfeld in Abstimmung mit dem Kunden eine von ihm zu erbringende Kostenersatzpauschale je Terminalsot zu definieren, die zur Anwendung gelangt, falls einzelne Terminalsots vom Kunden trotz Bestellung nicht in Anspruch genommen werden (z.B. Zugausfälle/Ausfälle von Wagengruppen ab 12 Wagen) bzw. der Start der Verkehre sich verzögert oder zur Gänze abgesagt wird.

4.1.4 Bestellung für das Folgejahr (Fahrplanwechsel)

Die Bestellungen der Zeitfenster für das Folgejahr (Verbindliche Kapazitätsanmeldung) müssen am Terminal spätestens 6 Wochen vor dem Fahrplanänderungstermin einlangen. Die Zuteilung der Zeitfenster durch den Terminal erfolgt entsprechend der Reihenfolge der eingelangten Bestellung (Datum). Ist in Folge von geänderten Zeitfenstern ein Mehraufwand (Öffnungszeiten, Personalmehreinsatz, etc.) bei TSA erforderlich, ist eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Monate einzuplanen.

4.2 Bestehender Regelverkehr und Sonderzüge

4.2.1 Dauerhafte Abbestellung von bestehenden/genutzten Terminalsots (Regelverkehr)

Die gänzliche Einstellung von Verkehren und dadurch bedingt der dauerhafte Entfall der bestellten Terminalsots ist dem Terminal spätestens 2 Wochen vor Einstellung bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung verrechnet der Terminal eine einmalige Aufwandsentschädigung von 645.- € je Terminalsot.

4.2.2 Zugausfälle im Regelverkehr

Die Mitteilung des Zugausfalls und damit die Nichtnutzung des Terminalsots muss schriftlich erfolgen.

Planbare Zugausfälle (Weihnachten, Feiertage, etc.) sind spätestens 6 Wochen vor den entsprechenden Verkehrstagen bekannt zu geben.

Für sonstige Abbestellungen gilt das jeweilige Wochenprogramm, dass zwischen Operator und EVU abgestimmt wird. Das Wochenprogramm (gültig von Montag bis Sonntag) ist bis spätestens Donnerstag 18.00 Uhr der Vorwoche dem jeweiligen TSA Terminal bekannt zu geben.

Bei Abbestellungen darüber hinaus, innerhalb weniger als 168 Stunden und mehr als 96 Stunden (zwischen 6 und 4 Wochentage) vor Nutzung des Terminalslots werden 300.- € je ausgefallenem Zug abgerechnet.

Bei Abbestellungen weniger als 96 Stunden (unter 4 Wochentagen) vor Nutzung des Terminalslots werden 600.- € je ausgefallenem Zug abgerechnet. Erfolgt bei einem Regelzug oder Sonderzug keine Information über die Abbestellung, werden 1.000.- € je ausgefallenem Zug abgerechnet.

4.2.3 Verspätete Züge im Regelverkehr

Leistungserbringung durch verspäteten Zugeingang oder Zugausgang, die eine Veränderung der Terminalöffnungszeiten erforderlich macht, werden in Abstimmung mit dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand, jedoch mindestens 645.- €/Zug verrechnet.

Bei durchgängiger Nichtnutzung bzw. regelmäßiger Abbestellung des Terminalslots in einem Zeitraum von 5 Wochen erlischt der Anspruch auf den Slot automatisch.

Wird eine Zuggarnitur nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aus dem Terminalgleis entfernt und dadurch der Terminalbetrieb beeinträchtigt, wird je angefangener Stunde der Verzögerung ein Betrag von 600.- € verrechnet. Das EVU hat die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer freizumachen. Kommt das EVU seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Infrastruktur AG, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen.

4.2.4 Einsatz von r2L VEGA Plattformen in Zugprodukten

Der Einsatz von r2L VEGA Plattformen ist je Zugprodukt gesondert zu vereinbaren und mindestens 3 Wochen vor Start dem jeweiligen Terminal bekannt zu geben.

4.2.5 Sonderzüge

Anfragen für Sonderzüge sind mit entsprechender Vorlaufzeit (zumindest 1 Kalenderwoche) an das Terminal zu richten, eine Umsetzung kann nur vorbehaltlich und unter Nutzung verfügbarer Ressourcen je Anlassfall zugesagt werden.

Die Bestimmungen gemäß Punkt 4.2 ff sind ebenso für Wagengruppen ab 12 Wagen anzuwenden.

4.3 Kommunikation

Die Kommunikation hat über die dafür jeweils bekanntgegebenen Mailadressen zu erfolgen.

5. Umschlag

- 5.1 Ein Umschlag gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages UKV beginnt, sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage auf die ITE herabgesenkt wird.
- 5.2 Ein Umschlag gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages UKV endet, sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage von der ITE gelöst, angehoben und frei ist.
- 5.3 Die Umschlagleistung beinhaltet die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Leistungen gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages UKV.

- 5.4 Das Auffahren eines Sattelauflegers auf die r2L VEGA Plattform erfolgt ausschließlich durch die Zugmaschine des Terminals.
- 5.5 Unter transportbedingter Zwischenabstellung ist das Bereithalten der ITE für den Weitertransport zu verstehen. Sie beginnt nach erfolgtem Umschlag am Eingangstag gemäß Auftragsdaten und endet vor dem Umschlag zum Weitertransport gemäß Auftragsdaten, sofern dieser am selben Tag erfolgt.
- 5.6 Die transportbedingte Zwischenabstellung von Sattelauflegern des Straßeneingangs ist ausschließlich am auftragsgemäßen Abfahrtstag des Zuges und nur mit Zustimmung der Infrastruktur AG auf den zugewiesenen Flächen möglich. Sie beginnt mit der Abfahrt der vom Sattelaufleger getrennten Zugmaschine.
- 5.7 Vom Umschlag nicht umfasst ist das Verbinden oder Lösen der ITE mit dem oder vom Wagen oder Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Wagen oder Kraftfahrzeug sowie die Vorbereitung des Wagens oder Kraftfahrzeuges zur Aufnahme des ITE (beispielsweise die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug).
- 5.8 Vom Umschlag nicht umfasst ist die Zuordnung der intermodalen Transporteinheiten zum jeweiligen Wagen bzw. zur jeweiligen Wagenposition.
- 5.9 Dem Vertragspartner obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen oder LKW in einem für den Umschlag geeigneten Zustand befinden und insbesondere frei von Eis und Schnee sind. Sämtliche der Infrastruktur AG in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.10 Die augenscheinliche Kontrolle der ITE bei Straßen- oder Schieneneingang vom Boden aus zur Einschätzung der Umschlagstauglichkeit der intermodalen Transporteinheit ersetzt weder die Überprüfung des Zuges oder des LKW hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.11 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Infrastruktur AG die für die Leistungserbringung erforderlichen Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.
- 5.12 Eine Haftung der Infrastruktur AG gemäß §§ 957 ff ABGB im Zusammenhang mit einer transportbedingten Zwischenabstellung ist ausgeschlossen.

6. Gefährliche Güter und Güter mit besonderen Eigenschaften

- 6.1 ITE mit gefährlichen Gütern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere die erforderliche Kennzeichnung aufweisen.
- 6.2 Die Verweildauer von ITE mit gefährlichen Gütern im Güterterminal ist auf ein Minimum zu reduzieren und beträgt längstens 7 Tage sowie unter Zollüberwachung längstens 21 Tage (jeweils inklusive dem Anlieferstag). Bei Überschreitung der genannten Fristen übernimmt die Infrastruktur AG keine Haftung jeglicher Art und behält sich ausdrücklich vor, die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Zusätzlich wird dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 pro Tag der überschrittenen Verweildauer verrechnet. Die Infrastruktur AG weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Vertragspartner aus der Verrechnung von Mehrkosten oder Vertragsstrafen bei Fristüberschreitungen keine Ansprüche auf eine längere oder über die vereinbarte Abholfrist hinausgehende Abstellung von ITE mit gefährlichen Gütern am Terminal entstehen. Eine Abstellung ohne Schienenvorlauf/Schienennachlauf ist verboten.
- 6.3 Werden der Infrastruktur AG intermodale Transporteinheiten mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis (siehe Anmeldung) übergeben, haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften für den daraus entstehenden Schaden.

- 6.4 Die Infrastruktur AG behält sich vor, ITE mit gefährlichen Gütern oder Gütern mit besonderen Eigenschaften (u.a. verderbliche oder kostbare Güter) vom Umschlag in ihren Güterterminals auszunehmen. In diesem Fall wird die Infrastruktur AG den Vertragspartner in angemessener Frist informieren.

7. Auftragserteilung, Auflieferung, Abholung

- 7.1 Die Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Punkt 3.5 hat durch den Vertragspartner ausschließlich in schriftlicher Form oder im Wege einer mittels gesonderter Vereinbarung eingerichteten elektronischen Schnittstelle zu erfolgen. Die Schriftlichkeit ist auch durch die Übermittlung des Verladeauftragsformulars erfüllt. Der Einzelauftrag hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten, mindestens jedoch:

- a. ITE-Type, Länge und Profil
- b. Eindeutige und einmalige Referenznummer
- c. Gewicht
- d. Geplantes Ausgangsdatum
- e. Bestimmungsbahnhof

- 7.2 Auf Wunsch des Vertragspartners übermittelt die Infrastruktur AG elektronische Ein- und Ausgangsmeldungen für ITE mit bloß informativen Charakter an den Vertragspartner. Für fehlende, unvollständige oder verspätete Übermittlungen dieser Meldungen haftet die Infrastruktur AG nicht.

7.3 Anlieferung Straße/Schiene

- a. Die Anlieferung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten „Eingangsprüf-/Abholformular TSA“ (abrufbar unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente>) zu erfolgen.
- b. Die Anlieferung Schiene hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Beförderungspapieren (beispielsweise Frachtbrief) zu erfolgen.
- c. Die Anlieferungspapiere nach Punkt a. und b. haben alle für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Infrastruktur AG erforderlichen Angaben zu enthalten.
- d. Mit der Anlieferung garantiert der Vertragspartner, dass die ITE für den Unbegleiteten Kombinierten Verkehr geeignet ist und den Anforderungen gemäß Punkt 2.5 entspricht.
- e. Die Prüfung des verladenen Gutes, dessen Verpackung, Stauung, Befestigung sowie die Prüfung der Dokumente obliegt dem Vertragspartner.
- f. Stellt die Infrastruktur AG bei der Anlieferung Mängel fest, kann sie die Übernahme verweigern. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erfolgt nach Möglichkeit und sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, in Abstimmung mit dem Vertragspartner. Gleiches gilt für Mängel, die nach der Übernahme auftreten. Die Kosten für allfällige von der Infrastruktur AG ergriffene Maßnahmen trägt der Vertragspartner.

7.4 Abholung Straße

- a. Die Abholung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten „Eingangsprüf-/Abholformular TSA“ (abrufbar unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente>) zu erfolgen.
- b. Ein berechtigter Abholer ist der Infrastruktur AG vom Vertragspartner schriftlich bekannt zu geben.
- c. Die Abholung von ITE bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Freigabe durch die Infrastruktur AG.
- d. Dem Vertragspartner obliegt die Prüfung, ob
 - die abzuholende ITE hinsichtlich Nummer, Type, und Lage mit seinen Papieren übereinstimmt und er die darin festgelegte ITE übernommen hat,
 - das mit dem ITE beladene Fahrzeug das höchstzulässige Gewicht, Achsdruck, Länge, Höhe und Breite nicht überschreitet und
 - die Beförderungsbedingungen und Straßenverkehrsvorschriften im Straßennachlauf eingehalten und das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Güterterminals verkehrssicher ist.

8. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 8.1 Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten, um allfällige negative Auswirkungen auf die Betriebsführung oder die andere Vertragspartei nach Möglichkeit auszuschließen.
- 8.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, insbesondere das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffende Umstände unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Die Vertragsparteien benennen befugte Personen, die in der Lage sind, auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten Entscheidungen binnen kürzester Zeit zu treffen.
- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dies ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 8.5 Für das Betreten und den Aufenthalt auf den Güterterminals gelten die „Verhaltensregeln für ÖBB-Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs“ (Anlage 4 zum Umschlagvertrages UKV). Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, seine Kunden, Hilfspersonen und Mitarbeiter über diese Verhaltensregeln zu informieren und dies der Infrastruktur AG auf Anfrage nachzuweisen. Die Verhaltensregeln liegen an den Güterterminals auf und sind unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente> abrufbar.
- 8.6 Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus in Anspruch genommen wird und der zur Verfügung gestellte Gleisabschnitt am Ende des zugeteilten Zeitfensters frei ist.
- 8.7 Hat der Vertragspartner seine Verpflichtung, die ITE zum vereinbarten Termin abzuholen, nicht erfüllt, verbleibt diese auf seine Kosten im Güterterminal. Ist aus dringenden Gründen, wie beispielsweise aus betrieblichen Erfordernissen, die Entfernung erforderlich, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, dies ohne vorherige Einholung von Weisungen und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners durchzuführen.
- 8.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen hintanzuhalten. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, ist die Infrastruktur AG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Infrastruktur AG leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen, trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung des Terminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 8.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die intermodale Transporteinheit sowie die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
- 8.10 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Umschlagvertrag UKV und seiner Anlagen der vorherigen Zustimmung der Infrastruktur AG bedarf.
- 8.11 Die Infrastruktur AG ist jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung, deren Verursachung dem Vertragspartner zuzurechnen ist, auf dessen Kosten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 8.12 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Umschlaganlagen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu verändern und wird diesen darüber zeitnah informieren. Vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- 8.13 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, Instandhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an den Umschlaganlagen jederzeit durchzuführen und wird dabei die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen, um negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 8.14 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Subunternehmer zu bedienen.

9. Entgelt und Rechnungslegung

- 9.1 Das Entgelt für die von der Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 2 zum Umschlagvertrag UKV).
- 9.2 Die Berechnung des Entgeltes erfolgt auf Basis der Anzahl der umgeschlagenen ITE multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Einheit gemäß Preisliste.
- 9.3 Je nach Spezifikum des Vertrages kann eine Vorkassaregelung erfolgen.
- 9.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das von der Infrastruktur AG auf der Rechnung bekanntgegebene Konto zu entrichten. Bei Vorkassazahlungen wird die Tätigkeit erst nach Zahlungseingang aufgenommen.
- 9.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.6 Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.
- 9.7 Gegen Forderungen der Infrastruktur AG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.8 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Wien, am Sitz der Infrastruktur AG.
- 9.9 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner unter Angabe der Rechnungsnummer, der betroffenen Position und des Reklamationsgrundes schriftlich an den zuständigen Güterterminal zu richten. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt. Bei Vorkassazahlung akzeptiert der Kunde die Rechnung durch die jeweilige Zahlung.
- 9.10 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnung geltend zu machen, widrigenfalls davon ausgegangen werden darf, dass die Rechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert wird.

10. Haftung

- 10.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Unternehmensgesetzbuches (UGB) und Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), sofern in diesen AGB-UKV nicht abweichende Regelungen enthalten sind.
- 10.2 Die Haftung der Infrastruktur AG für Sachschäden ist der Höhe nach mit einem Betrag von € 250.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung der Infrastruktur AG für (bloÙe) Vermögensschäden ist der Höhe nach mit einem Betrag von € 120.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
- 10.3 Die Infrastruktur AG ist von der Haftung gemäß Punkt 10.1 befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Vertragspartners, eine nicht von der Infrastruktur AG verschuldete Anweisung des Vertragspartners oder durch Umstände verursacht worden ist, die die Infrastruktur AG nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Dies gilt auch im Fall von Arbeitsniederlegungen. Unter höherer Gewalt versteht man insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (mehr als 70km/h), Überflutung sowie Blitzschlag. Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die Infrastruktur AG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.
- 10.4 Die Vertragsparteien halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen schad- und klaglos.
- 10.5 SOLAS-Verwiegung: Die Feststellung der Bruttomasse des Containers erfolgt zum Zeitpunkt der Verwiegung mittels einer geeichten Wiegeeinrichtung. Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt keine Haftung und weitere Verpflichtungen, welche aus den SOLAS-Vorschriften resultieren.

11. Vertragsbeendigung

11.1 Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Umschlagvertrag UKV aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, schriftlich fristlos aufzulösen:

- wenn der Vertragspartner als EVU oder das für den Vertragspartner die Verkehrsleistung durchführende EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur nicht mehr erfüllt oder die notwendigen Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind
- wenn der Vertragspartner die ihm gemäß des Umschlagvertrages UKV und seiner Anlagen zustehenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung der Infrastruktur AG auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt
- bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Umschlagvertrages UKV und seiner Anlagen
- wenn die Verlässlichkeit des Personals des Vertragspartners oder einer von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist

11.2 Die Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, mit Vertragspartnern, deren Umschlagvertrag UKV gemäß Punkt 11.1 aufgelöst wurde, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Umschlaganlagen abzuschließen.

12. Datenverwendung und Datenschutz

12.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieses Umschlagvertrages UKV bzw. der Betriebsabwicklung ist die Infrastruktur AG. Die Datenschutzerklärung der Infrastruktur AG ist unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen in Zusammenhang mit dem Umschlagvertrag oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können.

12.2 Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzerklärung unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

12.3 Von den Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

13. Geheimhaltung

13.1 Unbeschadet Punkt 12 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

13.2 Überdies verpflichten sich die Vertragsparteien bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden.

14. Salvatorische Klausel

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Umschlagvertrages UKV unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Umschlagvertrages UKV für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Umschlagvertrages UKV nicht berührt. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Es wird vereinbart, dass die AGB-UKV, der Umschlagvertrag UKV und seine Anlagen österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts, unterliegen.

15.2 Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den AGB-UKV, dem Umschlagvertrag UKV und seiner Anlagen entstehenden Streitigkeiten zwischen der Infrastruktur AG und dem Vertragspartner ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind, das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

16. Sonstiges

16.1 Soweit im Umschlagvertrag UKV und seinen Anlagen Schriftlichkeit festgelegt ist, gilt dieses Erfordernis bei Übermittlung per E-Mail oder Datenträger als erfüllt.